

S a t z u n g

zum Schutze des Barfußpfades der Verbandsgemeinde Sobernheim
vom 24. Aug. 1992

Der Verbandsgemeinderat Sobernheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) in der zur Zeit geltenden Fassung am 24. Aug. 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) In den Gemarkungen der Stadt Sobernheim und der Ortsgemeinde Staudernheim befindet sich im Nahetal der Rundweg " Barfußpfad ".
- (2) Der Barfußpfad hat folgende Wegführung: Vom Ausgangspunkt Quellenpavillon Freizeitpark, entlang der Nahe in Richtung Staudernheim, dort oberhalb des Sportplatzes über einen Steg oder durch ein Fußgängerfurt zum gegenüberliegenden Ufer der Nahe, dort entlang der Nahe in Richtung Sobernheim zurück. Ca. 200 m vor dem Campingplatz in Sobernheim mit Bootsüberfahrt wieder Wechsel zum anderen Naheufer entlang der Nahe zum Ausgangspunkt zurück. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zweck des Barfußpfades

Der Barfußpfad dient der Erholung und der Gesundheitspflege und somit insgesamt auch dem Fremdenverkehr in der Verbandsgemeinde Sobernheim, insbesondere in Staudernheim und Sobernheim.

§ 3

Verhalten der Benutzer

Im Bereich des " Barfußpfades " ist es verboten,

- a) den Weg und die Anlagen mit den dafür nicht zugelassenen Fahrzeugen zu befahren,
- b) Hunde mitzuführen,
- c) Wege, Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, zu beschädigen oder diese mißbräuchlich zu benutzen,
- d) von Anpflanzungen Blumen, Blätter und Zweige abzupflücken,
- e) Feuerstellen zu unterhalten,
- f) Zelten und Campieren innerhalb des Geländes,
- g) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

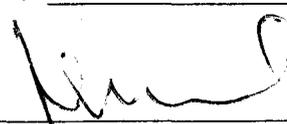
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBI. I, S. 481) in der zur Zeit geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sobernheim, 24. Aug. 1992



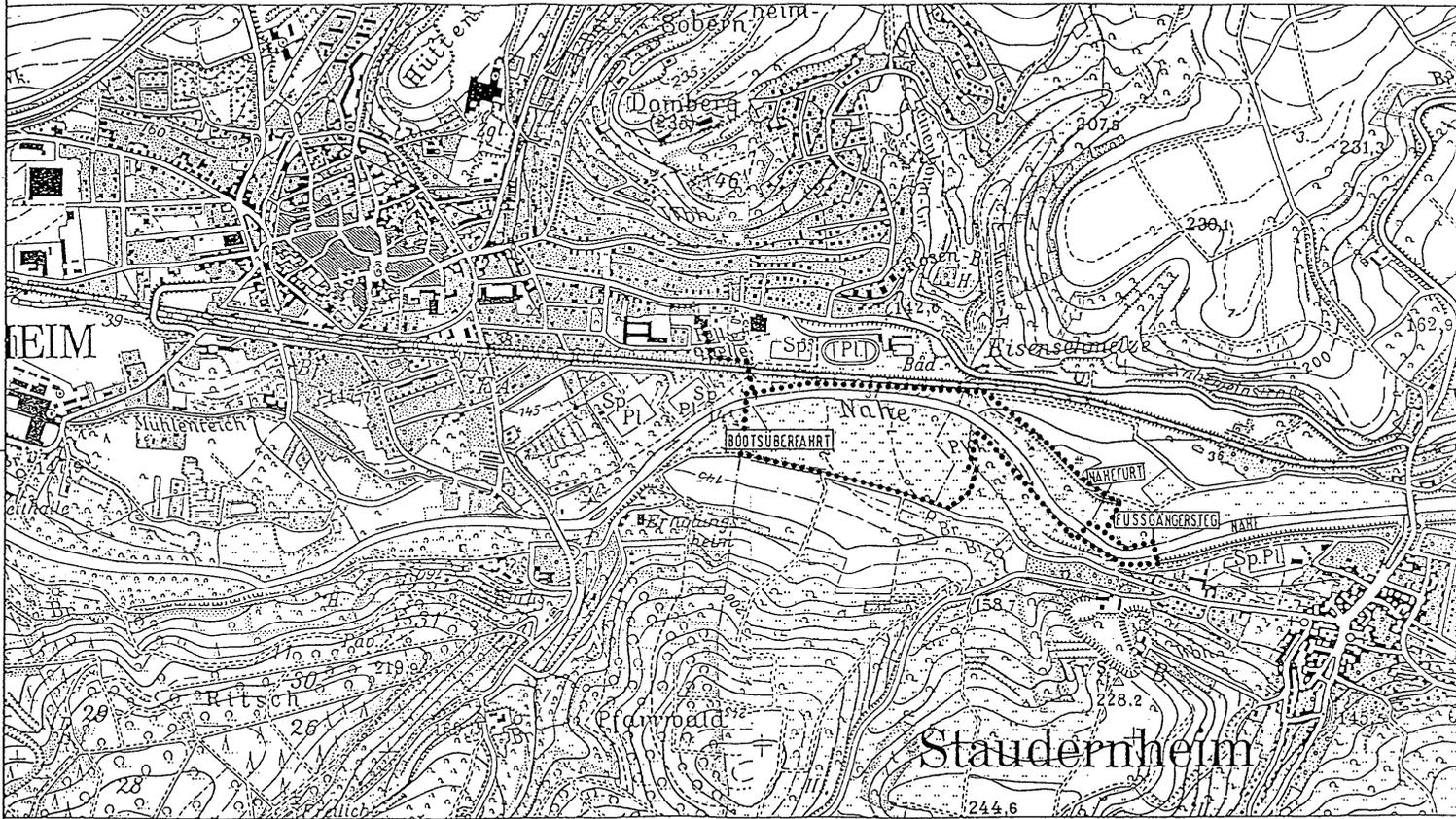
- Bürgermeister -

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Verbandsgemeinderats (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeinde geltend gemacht worden sind.

ANLEGUNG EINES BARFUSSPFAD. IN DER VERBANDSGEMEINDE SOBERNHHEIM.



..... BARFUSSPFAD

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 10 000

- verkleinertes Auszug aus der
Übersichtskarte der Gewässer
Staudernheim und Sobernheim -

Verbandsgemeindeverwaltung
Sobernheim
- Bauabteilung -